



II-3255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FOR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. lo.lol/34-I/1/85

Wien, am 5. September 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1543/J
 der Abg. HEINZINGER und Genossen
 betreffend die Einführung einer Um-
 weltverträglichkeitsprüfung

1503/AB

1985 -09- 09

zu 1543/J

An den

Herrn Präsidenten des
 Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
lolo Wien

Auf die Anfrage Nr. 1543/J, welche die Abgeordneten HEINZINGER und Genossen am 12. Juli 1985 betreffend die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Dem Sinn nach kann man derzeit in Österreich auf mehrere Umweltklärungen bzw. Umweltgutachten, die im derzeitigen Stadium einer Umweltverträglichkeitsprüfung gleichkommen, hinweisen. Als Beispiel darf aus meinem Bereich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Detailplanung bei der Errichtung des Marchfeldkanals und auf den "Anhang Umwelt" bei Straßenprojekten verwiesen werden.

Zu 2) - 5):

Eine umfassende Regelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in dem in Begutachtung befindlichen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz getroffen werden.

Zu 6):

Anzustreben wäre aus der Sicht meines Ressorts ein Einbinden aller bestehenden Verfahren. Eine Lösung wird im Zuge der Besprechungen betreffend des UVP-Gesetzes gefunden werden.

./.

- 2 -

Zu 7):

Solche Möglichkeiten könnten nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen geschaffen werden.

Zu 8):

Ein gewisser Verwaltungsaufwand läßt sich bei Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vermeiden und muß im Interesse der Umweltbelange im beschränkten Ausmaß in Kauf genommen werden. Die Effizienz des Verfahrens soll jedoch unbedingt gewährleistet werden.

Zu 9):

Betreffend der Verbindlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung möchte ich der Meinungsbildung im Zuge der Gespräche betreffend des vorgelegten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) nicht vorgreifen.

Zu 10):

Ich könnte mir vorstellen, daß im Zuge der Koordinierung die in der Hauptsache zuständige Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfung dann vornimmt, wenn sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Schreiner".